

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hünfelden

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit 39. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Hinterm Kirchhof“, Ortsteil Heringen

hier: - **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch)**

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Regelverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden hat in ihrer Sitzung am 19.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Hinterm Kirchhof“, im Ortsteil Heringen beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung „Hinterm Kirchhof“ im Ortsteil Heringen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Städtebaupolitik der Gemeinde zielt darauf ab, die positive Nachfrage, angesichts des bereits eingeleiteten demographischen Wandels der Gesellschaft in der Bundesrepublik, durch die Ausweisung von attraktiven Bauflächen im Gemeindegebiet zu befriedigen, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu sichern sowie stabile Bevölkerungsstrukturen zu schaffen und zu erhalten, sowie die Eigentumbildung weiterer Kreise der Bevölkerung zu ermöglichen (vgl. §1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Dabei beachtet die Gemeinde zur Eigenentwicklung der Ortsteile vor allem auch bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Bestandsflächen, die aktuell jedoch noch nicht beplant sind.

Die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) zur Eigenentwicklung soll daher unter Berücksichtigung der unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Faktoren ressourcenschonend betrieben werden.

Der Geltungsbereich ist derzeit im Flächennutzungsplan als Friedhofserweiterungsfläche (Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof) ausgewiesen. Es ist jedoch absehbar und durch die bestehenden Tendenzen und Erfahrungen ableitbar, dass die vorhandene Kapazität des Heringer Friedhofes den noch zu erwartenden Bedarf decken kann, vor allem vor dem Hintergrund, dass immer mehr Menschen alternative Bestattungsarten wählen.

Es soll daher eine Wohngebietsbebauung ausgewiesen werden, die sich in die Ortslage einfügt und heutige Wohnwünsche berücksichtigt.

Der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig im Parallelverfahren geändert.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird gem. § 3 Absatz 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Fristen gegeben.

Zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und der Aufforderung im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad / Untersuchungsumfang der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung für den Bereich des Bebauungsplanes „Hinterm Kirchhof“ in der Zeit vom:

27.06.2022 bis einschließlich 29.07.2022 (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

für insgesamt 33 Tage im Bauamt der Gemeinde Hünfelden, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden-Kirberg, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs.1 BauGB öffentlich aus.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Bürgerbüro:

Montag	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Übrige Verwaltung:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich Mittwoch	von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Hinweis:

Eine FFP2-Schutzmaske ist mitzubringen und während des kompletten Aufenthaltes im Rathaus zu tragen.

Um Warteschlangen zu vermeiden, wird um vorherige telefonische oder schriftliche Terminabsprache gebeten.

Kontaktdaten sind:

Telefon: 06438 – 838-68 (Frau Königstein)
 E-Mail: michaela.koenigstein@huenfelden.de
 Homepage: www.huenfelden.de
 Bzw.: <https://bauleitplanung.hessen.de>

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen zum Planvorhaben der Gemeinde können während der Auslegungsfrist innerhalb der Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die amtliche Bekanntmachung ist vom Zeitpunkt ihres Erscheinens bis zum Ende der Auslegungsfrist, sowie die auszulegenden Unterlagen innerhalb der angegebenen Auslegungsfrist über das Internetportal der Gemeinde Hünfelden unter dem Link:

<https://huenfelden.de/rathausverwaltung/bauamt/aktuelle-offenlagen-bauleitplanung-ua.html>

sowie über das

zentrale Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen einzusehen <https://bauleitplanung.hessen.de>.

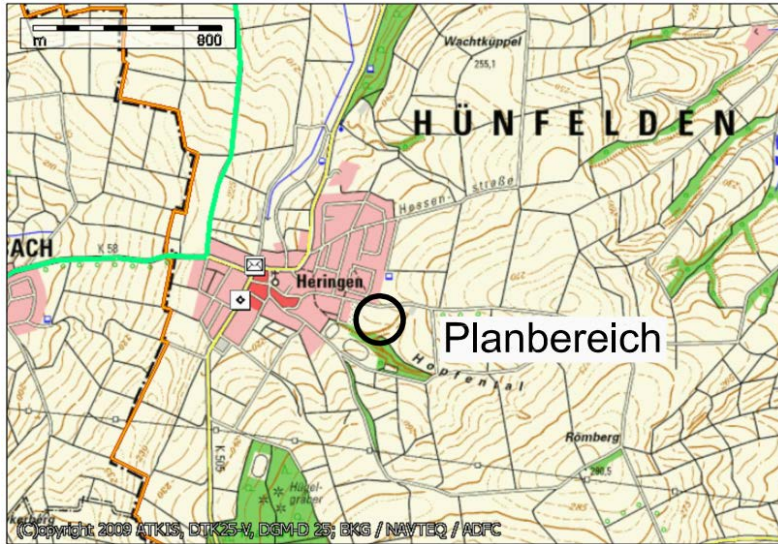
Die betroffenen Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Die Erkenntnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fließen unmittelbar als (ggf. zusätzliches) Planungsmaterial in die weitere Planung ein.

Die eingebrachten Stellungnahmen müssen lt. Gesetz weder protokolliert noch im Anschluss daran durch eine Mitteilung an die Betroffenen beantwortet werden, ob und in welchem Umfang die Planung die Diskussionsergebnisse aufgenommen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Ingenieurbüro M. Schönherr) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

1. Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan für den Bereich „Hinterm Kirchhof“, Ortsteil Heringen (ohne Maßstab).
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Hünfelden, den 08.06.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünfelden

Silvia Scheu-Menzer
Bürgermeisterin